

# Allgemeine Bedingungen für PneuKranarbeiten

## 1. Gegenstand des Vertrages

Der Gegenstand des Vertrages betrifft das Ausführen von Kranarbeiten unter Verwendung von Fahrzeugkränen und deren Manipulationshilfsmitteln.

Unter Kranarbeiten wird im Folgenden die Bewegung von Objekten und Ware verstanden, die durch einen Fahrzeugkran erbracht werden. Der Kranunternehmer stellt dem Auftraggeber oder Dritten den geeigneten Fahrzeugkran einschliesslich der fachkundigen Bedienungsperson(en) nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

Vor der Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Kranunternehmer im Sinne einer Informationspflicht sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dazu gehören insbesondere Informationen bezüglich des Schwerpunktes, des Gewichts aber auch der Eigenarten des zu bewegenden Gutes. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

## 2. Pflichten des Kranunternehmers

Der Kranunternehmer verpflichtet sich, das für die Ausführung des Auftrages geeignete Kranfahrzeug sowie das nach Massgabe der schweizerischen Kranverordnung zur Bedienung erforderliche Personal auf den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

### a) Standplatz und Zufahrt

Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass Zufahrt und Standplatz durch das Kranfahrzeug gefahrlos befahren bzw. benützt werden kann. Fahrzeugkrane sind grosse und schwere Arbeitsmaschinen, daher ist auf genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit besonders zu achten. Für den Vollzug der Kranarbeiten ist insbesondere auf genügend und tragfähiges Gelände für die Abstützung des Kranfahrzeuges zu achten. Der Kranunternehmer kann vorgängig eine Besichtigung der Standplatz- und Zufahrtsmöglichkeiten vornehmen, wozu der Auftraggeber seine Einwilligung und auch das Zutrittsrecht zum entsprechenden Gelände erteilt.

### b) Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung des zu manipulierenden Gutes, Tragkraft von Untergrund und Böden), damit die Manipulation reibungslos vorgenommen werden kann. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben.

### c) Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des zu manipulierenden Gutes verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren.

## d) Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Anlagen, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert bekannt zu geben (sofern zerlegt, auch den Wert der Einzelstücke).

## 4. Haftung

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder anderslautender schriftlicher Vereinbarungen haftet der Kranunternehmer für seine Tätigkeiten maximal und ausschliesslich bis zu einem Betrag von CHF 250'000,- pro Schadenereignis. Der Kranunternehmer haftet nicht für indirekte (mittelbaren) Schäden, sondern ausschliesslich für Schäden am transportierten Objekt bis zum maximalen Wiederbeschaffungswert desselben. Im Falle eines Kunst- oder Liebhaberwertes haftet der Kranunternehmer bis maximal CHF 50'000,- Einzelwert.

Demzufolge besteht insbesondere keine Haftung aus verspätetem Eintreffen oder Verzögerung der Leistungserbringung infolge Defekts am Kranfahrzeug. Ebenfalls keine Haftung besteht für sämtliche Schäden, die nicht am bewegten Gut selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche, aber auch andere Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste sowie andere Ausfälle, Umweltschäden, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste, entgangener Gewinn etc..

5. Der Kranunternehmer haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen und den Bestimmungen der vorliegenden AGB. Insbesondere wegen der limitierten Haftung des Kranunternehmers wird der Abschluss einer Warentransport-Versicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wiederbeschaffungswert von mehr als CHF 200'000,-.

Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Kranunternehmer im Namen des Auftraggebers vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Beginn der Arbeiten dazu ein schriftlicher Auftrag an den Kranunternehmer zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

6. Gerichtsstand für alle Klagen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist am Domizil des Kranunternehmers. Es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Frachtvertragsrechts.

30.10.2018